



Landratsamt Waldshut

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Eigenbetrieb Pflegeheim des Landkreises Waldshut für das Haushaltsjahr 2020

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit dem Erlass vom 07.02.2020 Nr. 14-2241.1/2 die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Waldshut und der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs Pflegeheim sowie des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt und den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen genehmigt.

Der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Eigenbetrieb Pflegeheim werden beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstr. 110, Zimmer 336 in der Zeit vom 21.02.-03.03.2020 öffentlich ausgelegt und können während der Dienststunden des Landratsamtes eingesehen werden.

Waldshut-Tiengen, den 20.02.2020
LANDRATSAMT WALDSHUT

Dr. Kistler
Landrat

Nachstehend wird der Wortlaut der Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Waldshut bekanntgemacht:

Auf Grund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 11.12.2019 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	232.570.614
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-228.335.701
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	4.234.913
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	4.234.913

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	231.842.239
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-224.654.989
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	7.187.250
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.998.516
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-15.429.990
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus - Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-9.431.474
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-2.244.224
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.440.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-1.920.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.520.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	275.776

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 4.440.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 30.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf 29,80 v.H. der Steuerkraftsumme der Städte und Gemeinden des Landkreises festgesetzt.

Waldshut-Tiengen, den 11.12.2019

LANDRATSAMT WALDSHUT

gez.

Dr. Kistler
Landrat